#### PROTOKOLL

zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Höchst i. Odw. am 12. September 2022 in Höchst i. Odw., Bürgerhaus

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 20.59 Uhr

(Gesetzliche) Mitgliederzahl: 31

Anwesende Gemeindevertreter/innen (stimmberechtigt):

Hallstein, Felix Hofferberth, Georg

Guth. Matthias

Prouschil, Frank

Ribeiro da Costa, Marco Paulo

Röttger, Detlef Thierolf, Axel

Amos, Karl-Heinz Eisenhauer, André Flechsenhar, Michael Friedt, Michael

Kirsch, Niklas

Schaffnit, Siegfried

6 SPD-Stimmen

5 CDU-Stimmen

7 KAH-Stimmen

Jirowetz, Joachim Lang, Gerald Maruhn, Lars

Maruhn, Tanja Schmauß, Kevin

Karn, Michael Ruzicka, Hildegard

Dr. Scholz, Susanne

Thierolf-Jöckel, Sigrid-Maline

**Anwesende Beigeordnete** (nicht stimmberechtigt):

Bitsch, Horst, Bürgermeister

Arslan, Mehmet Fröhlich, Jens Krawitz, Doris Sauer, Klaus Staier, Harald

Anwesende Verwaltungsmitarbeiter:

Mohr, Jürgen, Oberamtsrat

(Schriftführer)

4 GRÜNE-Stimmen

Nicht anwesende Gemeindevertreter/innen:

Bär, Ursula Gebhardt, Jürgen Hartfiel, Julian Gutsche, Martin Karg, Axel Klein, Hartmut Schellhaas, Prisca Schwinn, Hans Singer, Catherina

Nicht anwesende Beigeordnete:

Bartel-Singer, Birgit Beck, Wolfram Bilienis, Jennifer Göbel, Reinhold Richter, Andreas

Die Mitglieder der Gemeindevertretung waren durch Einladung vom 02. September 2022 auf Montag, den 12. September 2022, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekanntgegeben.

Der Stellvertretende Vorsitzende stellt bei Eröffnung der Sitzung die ordnungsgemäße Ladung fest. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung werden keine Einwendungen erhoben. Die Gemeindevertretung ist nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

#### TAGESORDNUNG

für die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Höchst i. Odw. am Montag, dem 12. September 2022, 20.00 Uhr, im Großen Saal des Bürgerhauses

ТОР	Gem.Vertr. Drucks.Nr.
1	Genehmigung des Protokolls zur Sitzung am 18. Juli 2022
2	Mitteilungen des Vorsitzenden
3	Mitteilungen des Gemeindevorstandes
4 94 (4:	<ul> <li>Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2022-September 2022</li> <li>Beratung und Beschlussfassung über die Gemeindevorstandsvorlage vom 08. August 2022</li> </ul>
5 97 (43	<ul> <li>Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2022-September 2022</li> <li>Beratung und Beschlussfassung über die Gemeindevorstandsvorlage vom 17. August 2022</li> </ul>
6 98 (4:	<ul> <li>Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2022-September 2022</li> <li>Beratung und Beschlussfassung über die Gemeindevorstandsvorlage vom 17. August 2022</li> </ul>
7 99 (43	<ul> <li>Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2022-Dorfgemeinschaftshaus Pfirschbach</li> <li>Beratung und Beschlussfassung über die Gemeindevorstandsvorlage vom 25. August 2022</li> </ul>
8 95 (42	<ul> <li>Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Höchst i. Odw. (Feuerwehrsatzung)</li> <li>Beratung und Beschlussfassung über die Gemeindevorstandsvorlage vom 10. August 2022</li> </ul>
9 96 (40	O4) Stellplatzsatzung der Gemeinde Höchst i. OdwRechtliche Einschätzung der beschlossenen Änderungen durch den Hessischen Städte- und Gemeindebund -Anpassung  Beratung und Beschlussfassung über die Gemeindevorstandsvorlage vom 10. August 2022
10	Bauleitplanung der Gemeinde Höchst i. Odw. Bebauungsplan "Aschaffenburger Straße, 6. Änderung" in Höchst i. Odw.
10.1 100	<ul> <li>(434) Aufstellungsbeschluss</li> <li>Beratung und Beschlussfassung über die Gemeindevorstandsvorlage vom 25. August 2022</li> </ul>
10.2 101	(435) Beschluss einer Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes "Aschaffenburger Straße, 6. Änderung" in der Kerngemeinde  • Beratung und Beschlussfassung über die

Gemeindevorstandsvorlage vom 25. August 2022

TO	Р	Gem.Vertr. Drucks.Nr.
11	91	Prüfung der Errichtung einer Gedenkstätte für die ehemalige jüdische Synagoge anlässlich der Neugestaltung des Montmelianer Platzes  • Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der CDU-Fraktion vom 05. Juli 2022
12	92	<ul> <li>Prüfung der Versetzung der Ortseingangstafel von Hassenroth an der K 166 in Richtung Ober-Klingen</li> <li>Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der CDU-Fraktion vom 05. Juli 2022</li> </ul>
13	103	Herstellung der Sicherheit für zu Fuß gehende Personen, insbesondere Kinder auf dem Schulweg, im Ortsteil Hassenroth, Bereich Ober-Klinger-Straße  Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der SPD-Fraktion vom 18. August 2022
14	102	Einholung qualifizierter Angebote zur Installation von Photovoltaikanlagen auf dem Dach der Sport- und Kulturhalle Mümling-Grumbach sowie auf (Dach-)Flächen des Freibades in der Kerngemeinde  Beratung und Beschlussfassung über den gemeinsamen Antrag der KAH- und SPD-Fraktion vom 18. August 2022
15	104	<ul> <li>Erstellung einer kommunalen Fließpfadkarte</li> <li>Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der GRÜNEN-Fraktion vom 24. August 2022</li> </ul>
16	93	Erwerbsangebot eines Grundstückes in den "Kappesgärten"

Beratung und Beschlussfassung über die Gemeindevorstandsvorlage vom 28. Juli 2022

Mitteilungen und Anfragen

17

Stellvertretender Vorsitzender Gerald Lang eröffnet um 20.00 Uhr die Sitzung der Gemeindevertretung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

#### Änderung der Tagesordnung:

Stellvertretender Faktionsvorsitzender Lars Maruhn (CDU) beantragt die Aufnahme eines Dringlichkeitsantrages bezüglich der Aufstellung von Maßnahmen bei einem möglichen "Blackout" der Energieversorgung und zur Unterstützung von Älteren und sozial Schwächeren.

- mit 5 Ja- und 13 Nein-Stimmen bei 4 Enthaltungen mehrheitlich abgelehnt.

Stellvertretender Fraktionsvorsitzender Lars Maruhn (CDU) zieht die Drucks. Nr. 91 zu TOP 11 zurück.

Stellvertretender Vorsitzender Gerald Lang stellt die Tagesordnung mit vorgenannten Änderungen fest.

#### 1 Genehmigung des Protokolls zur Sitzung am 18. Juli 2022

- ohne Änderungen bei 1 Enthaltung einstimmig beschlossen.

#### 2 Mitteilungen des Vorsitzenden

Stellvertretender Vorsitzender Gerald Lang teilt mit, dass keine Mitteilungen vorliegen.

#### 3 Mitteilungen des Gemeindevorstandes

Bürgermeister Horst Bitsch gibt folgende Mitteilungen:

Anfrage des Gemeindevertreters Lars Maruhn in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 08.09.2022, warum der Sitzungsdienst auf der neuen Homepage der Gemeinde nach wie vor nicht funktioniert, was Sie kostet und wer Sie betreut.

Die Erstellung des Internetauftritts hat 17.670,31 € gekostet.

Betreut wird der Internetauftritt durch die Gemeindeverwaltung.

Auf unsere Nachfrage hin hat die ekom21 heute mitgeteilt, dass die von uns beauftragte Einarbeitung der erforderlichen Dokumente jetzt abgeschlossen ist. Ein notwendiger Schulungstermin wurde für Ende September terminiert, so dass davon auszugehen ist, dass zur nächsten Sitzungsrunde das Ratsinformationssystem einsatzfähig ist.

#### Haushaltsvollzug 2022 der Gemeinde Höchst i. Odw.

Nach § 28 GemHVO-Doppik ist die Gemeindevertretung mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten.

Der Gemeindevorstand hat hierfür der Gemeindevertretung mindestens zweimal im Haushaltsjahr einen Bericht über den Haushaltsvollzug/Haushaltsplanabwicklung vorzulegen.

Der hier vorliegende Bericht über die Haushaltsplanabwicklung schließt das 1-2. Quartal des Haushaltsjahres 2022 ein und lehnt sich im strukturellen Aufbau an den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt 2022. Stichtag des Berichtes ist der 30. Juni 2022.

Die Berichte über die Haushaltsplanabwicklung für das Haushaltsjahr 2022 stehen auch in Form einer PDF-Datei in der betreffenden Rubrik auf der Homepage der Gemeinde Höchst i. Odw zur Verfügung.

## Inventarisierungs- und Bewertungsrichtlinien der Gemeinde Höchst i. Odw. - Aktualisierung des Anwendungszeitpunktes der Richtlinien

Aufgrund von Änderungen diverser gesetzlicher Bestimmungen und deutlicher Verfahrensänderungen in der Erfassung und Organisation der durchzuführenden Inventuren und den Inventardokumentationen, erfolgte in 2021 eine notwendige Aktualisierung der Inventarisierungs- und Bewertungsrichtlinien.

Diese Aktualisierung passte die Richtlinien an die bereits seit 2018 angewendeten gesetzlichen Bestimmungen und Grundlagen an. Auch die neuen Erfassungs- und Organisationsverfahren im Zuge der Inventurgänge kamen bereits seit 2018 zur Anwendung.

Leider sieht die derzeit aktuell gültige Version der Inventarisierungs- und Bewertungsrichtlinien formell keinen expliziten Anwendungszeitpunkt vor. Die gesetzlichen Bestimmungen, welche die Basis dieser Richtlinien bilden kamen bereits im Jahr 2018 zur Anwendung. Daher wurde nun für die aktuell beschlossene Version (Beschluss der Gemeindevertretung vom 13. September 2021; Drucks-Nr. 25 (107)) der Inventarisierungs- und Bewertungsrichtlinien der Anwendungszeitpunkt rückwirkend zum 1. Januar 2018 explizit festgelegt um hierdurch die Anwendung gesetzeskonform anzugleichen.

Die aktuellen Inventarisierungs- und Bewertungsrichtlinien und ihre Anwendung werden somit rückwirkend zum 1. Januar.2018 in Kraft gesetzt.

## Belegung der Kindergartenplätze zum neuen Kindergartenjahr 2022/2023 -Anzahl der Kinder, die zum 01.09.2022 keinen Platz bekommen haben:

Betreuungseinrichtung	Fehlende Plätze zum 01.09.2022
KiTa Am See	1
Krippe Am See	4
KiTa Steinmetzstraße	0
Krippe Steinmetzstraße	0
KiTa Hetschbach	2
Krippe Hetschbach	0
KiTa Mümling-Grumbach	0
KiTa Hassenroth	0

Es ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kindergartenjahres 2022/2023 die Zahl der fehlenden Plätze noch erhöht.

Auf der Warteliste für Plätze im Betreuungsangebot der Schule an der Mümling stehen derzeit 29 Kinder.

## 4 94 (424) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2022-September 2022

 Beratung und Beschlussfassung über die Gemeindevorstandsvorlage vom 08. August 2022

#### Beschluss:

Den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2022 sowie den dazugehörenden Vorschlägen zu dessen Deckungsfinanzierung wird zugestimmt.

	stitionsmaßnahme:	
Investitions-Nr.	Investition	Höhe der
		Ansatzüberschreitung
	Ankauf	7.131,86 €
	Desinfektionsanlage	
Grund: Übersch	reitung Mittelansatz	
Deckungsvorsc	hlag: Deckungsfinanzierur	ng erfolgt durch:
Investitions-Nr.	Investition	Deckungsbetrag
I1110BR01	Planungskosten	7.131,86 €
	Ersatzbrunnenbohrung	

<sup>-</sup> einstimmig beschlossen.

## 5 97 (431) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2022-September 2022

 Beratung und Beschlussfassung über die Gemeindevorstandsvorlage vom 17. August 2022

#### Beschluss:

Den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2022 sowie den dazugehörenden Vorschlägen zu dessen Deckungsfinanzierung wird zugestimmt.

Investitions-Nr.	Investition	Höhe der
		Ansatzüberschreitung
11110-002	Ankauf	39.980,60 €
	Druckerhöhungsanlage	
Grund: kein Mitt	elansatz vorhanden	
Deckungsvorsc	hlag: Deckungsfinanzierun	g erfolgt durch:
Deckungsvorso	hlag: Deckungsfinanzierun	g erfolgt durch:  Deckungsbetrag

<sup>-</sup> einstimmig beschlossen.

## 6 98 (432) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2022-September 2022

 Beratung und Beschlussfassung über die Gemeindevorstandsvorlage vom 17. August 2022

#### Beschluss:

Den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2022 sowie den dazugehörenden Vorschlägen zu dessen Deckungsfinanzierung wird zugestimmt.

Betroffene Inve	stitionsmaßnahme:	
Investitions-Nr.	Investition	Höhe der Ansatzüberschreitung
I1110HÖ004	Wasserversorgung Höchst i. Odw.	10.595,13 €
I1120HÖ004	Kanalbau Höchst i. Odw.	31.221,17 €
Grund: Übersch	reitung Mittelansatz	
Deckungsvorso	hlag: Deckungsfinanzierung	erfolgt durch:
Investitions-Nr.	Investition	Deckungsbetrag
11210SHÖ07	Straßenbau Höchst i. Odw.	41.816,30 €

<sup>-</sup> einstimmig beschlossen.

## 7 99 (433) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2022-Dorfgemeinschaftshaus Pfirschbach

 Beratung und Beschlussfassung über die Gemeindevorstandsvorlage vom 25. August 2022

#### Beschluss:

Den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr sowie dem dazugehörenden Vorschlag zu dessen Deckungsfinanzierung wird zugestimmt.

<b>Betroffene Inve</b>	stitionsmaßnahme:		
Investitions-Nr.	Investition	Höl	he der
		Ans	satzüberschreitung
I1520DGH1	Umbau und Sanierung	82.	000,00 €
	DGH Pfirschbach		
	Kücheneinrichtung	10.	000,00 €
	Gesamt	92.	000,00€
Grund:			
Deckungsvorso	hlag: Deckungsfinanzierur	ig erfol	gt durch:
Investitions-Nr.	Investition		Deckungsbetrag
10230HW002	Errichtung Feuerwehrhaus West		82.000,00 € (DGH)
	Errichtung Feuerwehrhaus West		10.000,00 € (Küche)
	Errichtung Feuerwehrhaus	Most	92.000,00 € (Gesamt)

<sup>-</sup> mit 17 Ja- und 5 Nein-Stimmen mehrheitlich beschlossen.

## 8 95 (421) Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Höchst i. Odw. (Feuerwehrsatzung)

 Beratung und Beschlussfassung über die Gemeindevorstandsvorlage vom 10. August 2022

#### Beschluss:

Dem Entwurf der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Höchst i. Odw. wird zugestimmt. Die gemeinsam mit der derzeit geltenden Satzung beschlossene und ausgefertigte Jugendordnung der Kindergruppe (Minifeuerwehr) und der Jugendfeuerwehren wird in der bisherigen Form beibehalten.

- bei 1 Enthaltung einstimmig beschlossen.

#### 9 96 (404) Stellplatzsatzung der Gemeinde Höchst i. Odw.

- -Rechtliche Einschätzung der beschlossenen Änderungen durch den Hessischen Städte- und Gemeindebund
- -Anpassung
- Beratung und Beschlussfassung über die Gemeindevorstandsvorlage vom 10. August 2022

#### Beschluss:

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Höchst i. Odw. in Ihrer Sitzung am 13. Juni 2022 beschlossene Stellplatzsatzung gemäß Anlage wird wie folgt geändert: Größe

Stellplätze für PKW müssen eine Mindestbreite von 2,50 m und eine Mindestlänge von 5,00 m aufweisen, solche für LKW, Lastzüge und Busse müssen eine Mindestbreite von 3,50 m und eine Mindestlänge von 18,00 m aufweisen. Ausnahmen der Steilplatzgröße für LKW, Lastzüge und Busse sind nur auf begründeten Antrag hin zulässig. Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (GaV) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Beschaffenheit

(7) Doppelparker sind nicht zulässig. Ausnahmen kann bei Ein- und Zweifamilienhäusern zugestimmt werden.

Ablösung

(3) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt 5.000,-- € je Stellplatz für PKW und 25.000,-- € für LKW, Lastzüge und Busse.

(4) entfällt

Nicht aufgeführte Paragraphen oder Absätze bleiben unverändert.

Der Volltext der Stellplatzsatzung (Stand Beschluss 13.06.2022) ist dem Protokoll beigefügt.

- einstimmig beschlossen.

Gemeindevertreterin Tanja Maruhn (CDU) verlässt die Sitzung.

10 Bauleitplanung der Gemeinde Höchst i. Odw.
Bebauungsplan "Aschaffenburger Straße, 6. Änderung" in Höchst i. Odw.

#### 10.1 100 (434) Aufstellungsbeschluss

 Beratung und Beschlussfassung über die Gemeindevorstandsvorlage vom 25. August 2022

#### Beschluss:

Zur Sicherung des Nahversorgungstandortes "Aschaffenburger Straße 14" in der Kerngemeinde

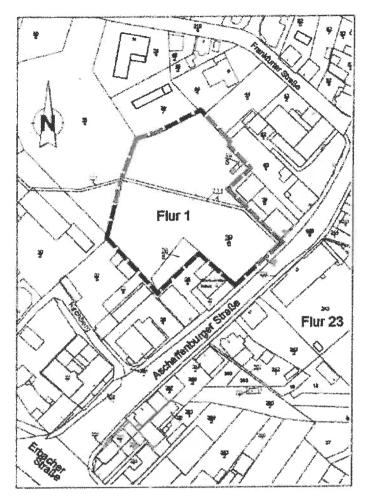
Höchst wird die 6. Änderung des Bebauungsplanes "Aschaffenburger Straße" gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) beschlossen.

Der Bauleiplan erhält die Bezeichnung: "Aschaffenburger Straße, 6. Änderung"

Der Bebauungsplan soll innerhalb seines Geltungsbereiches die Bebauungspläne "Aschaffenburger Straße" und "Aschaffenburger Straße, 5. Änderung" in allen ihren Festsetzungen ersetzen.

Das Plangebiet liegt an der Aschaffenburger Straße in der Kerngemeinde.

Der vorgesehene Geltungsbereich des Änderungsbebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Höchst-Odw., Flur 1 die Flurstücke Nr. 39/6, 28/6, 711/4 und 39/5 und ist aus der nachfolgenden Karte ersichtlich.



Datengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

Sollten sich bei der Planung Abweichungen an dem vorstehend beschriebenen Geltungsbereich als sinnvoll erweisen, so wird der Gemeindevorstand ermächtigt, der Gemeindevertretung einen geänderten Geltungsbereich im Rahmen der Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung vorzulegen.

- bei 4 Enthaltungen einstimmig beschlossen.

Veränderungssperre beschlossen.

#### 10.2 101 (435)

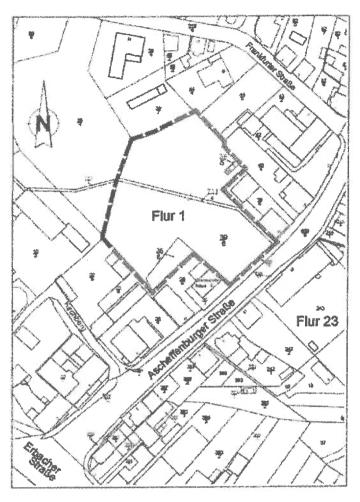
Beschluss einer Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes "Aschaffenburger Straße, 6. Änderung" in der Kerngemeinde

 Beratung und Beschlussfassung über die Gemeindevorstandsvorlage vom 25. August 2022

#### Beschluss:

Zur Sicherung der Planung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Aschaffenburger Straße, 6. Änderung" wird gemäß § 14 BauGB die nachfolgende Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre beschlossen.

Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142) sowie der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Höchst i. Odw. in der Sitzung am 07. September 2022 folgende Satzung über den Erlass einer



Datengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre

§1 Inhalt der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre beinhaltet, dass

- 1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches (BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
- 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigemde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst in der Gemarkung Höchst i. Odw., Flur 11, die Flurstücke 39/6, 28/6, 711/4 und 39/5.

Die genaue Abgrenzung ist aus der angefügten Abbildung ersichtlich.

§ 3 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft, wenn Sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 BauGB verlängert wird. Die

Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die

Bauleitplanung für das in 5 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

- bei 4 Enthaltungen einstimmig beschlossen.

## 11 91 Prüfung der Errichtung einer Gedenkstätte für die ehemalige jüdische Synagoge anlässlich der Neugestaltung des Montmelianer Platzes

- Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der CDU-Fraktion vom 05. Juli 2022
- zurückgezogen.

## 12 92 Prüfung der Versetzung der Ortseingangstafel von Hassenroth an der K 166 in Richtung Ober-Klingen

Beratung und Beschlussfassung über den

#### Beschluss:

Die CDU Fraktion beantragt die Prüfung ob die Ortseingangstafel (Z 310) an der K 116 / Darmstädter Strasse Richtung Ober-Klingen ca. 250 m in diese Richtung (Ortsauswärts) im Ortsteil Hassenroth versetzt werden kann.

Sollte die Prüfung zu einem positiven Ergebnis führen, so sollte die Maßnahme ohne weitere Beschlussvortage umgesetzt werden.

- einstimmig beschlossen.

Gemäß der Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Bauen und Verkehr wird angeregt, die Versetzung des Ortsschildes in der Rimhorner Straße ebenfalls zu prüfen.

Gemeindevertreterin Tanja Maruhn (CDU) nimmt wieder an der Sitzung teil.

## 13 103 Herstellung der Sicherheit für zu Fuß gehende Personen, insbesondere Kinder auf dem Schulweg, im Ortsteil Hassenroth, Bereich Ober-Klinger-Straße

 Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der SPD-Fraktion vom 18. August 2022

#### Beschluss:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, Lösungsvorschläge die geeignet sind die Sicherheit für zu Fuß gehenden Personen im angeführten Bereich herzustellen, zu erarbeiten.

Hierbei wird die Einbeziehung des örtlichen Bauamtes für sinnvoll erachtet.

- einstimmig beschlossen.

# 14 102 Einholung qualifizierter Angebote zur Installation von Photovoltaikanlagen auf dem Dach der Sport- und Kulturhalle Mümling-Grumbach sowie auf (Dach-)Flächen des Freibades in der Kerngemeinde

 Beratung und Beschlussfassung über den gemeinsamen Antrag der KAH- und SPD-Fraktion vom 18. August 2022

#### **Beschluss:**

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, qualifizierte Angebote zur Installation einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Sport- und Kulturhalle in Mümling-Grumbach sowie auf (Dach-)Flächen des Freibades in der Kerngemeinde einzuholen.

- einstimmig beschlossen.

#### 15 104 Erstellung einer kommunalen Fließpfadkarte

 Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der GRÜNEN-Fraktion vom 24. August 2022

#### Beschluss:

Die Gemeinde Höchst gibt beim Fachzentrum Klimawandel und Anpassung die Erstellung einer kommunalen Fließpfadkarte für das gesamte Gemeindegebiet in Auftrag um einen ersten Überblick über die potenzielle Gefahrenlage bei Überflutungen infolge von Starkregenereignissen zu erhalten.

- einstimmig beschlossen.

#### 16 93 Erwerbsangebot eines Grundstückes in den "Kappesgärten"

 Beratung und Beschlussfassung über die Gemeindevorstandsvorlage vom 28. Juli 2022

#### Beschluss:

Die Gemeinde Höchst i. Odw. kauft das Grundstück in den "Kappesgärten", Flur 20, Flurstück 90 zu einem Kaufpreis von 2,40 €/m², entsprechend 940,80 €, zuzüglich der Verfahrenskosten.

- einstimmig beschlossen.

#### 17 Mitteilungen und Anfragen

#### Mitteilungen

Bürgermeister Horst Bitsch teilt mit, dass das Bürgerforum unter Beteiligung der Landesenergieagentur am 05. Oktober 2022 um 19.00 Uhr im Bürgerhaus stattfinden wird.

#### Anfragen

Gemeindevertreter Kevin Schmauß (CDU) fragt an, ob im Bereich der P+R-Anlage am Bahnhof Mümling-Grumbach das derzeit unbefestigte Teilstück so hergerichtet werden kann, dass eine Überfahrt ausgeschlossen ist und lobt gleichzeitig den gelungenen Ausbau. Bürgermeister Horst Bitsch lässt das prüfen, gegebenenfalls würde ein aufzustellender Fels Abhilfe schaffen.

Stellvertretender Fraktionsvorsitzender Lars Maruhn (CDU) fragt an, wie das Förderprogramm "Steckersolarmodule" angenommen wurde. Bürgermeister Horst Bitsch teilt mit, dass circa 15 Anträge gestellt wurden, inzwischen auch von der Gemeinde selbst.

Stellvertretender Fraktionsvorsitzender Lars Maruhn (CDU) fragt nach dem Sachstand zur Fertigstellung der Toilette an der Halle in Hassenroth. Bürgermeister Horst Bitsch teilt mit, dass aufgrund finanzieller Gründe die Fertigstellung wohl erst im kommenden Jahr erfolgen wird.

Sitzungsende: 20.59 Uhr

gez. Lang

Lang, Stellvertretender Vorsitzender

Mohr, Schriftführer

Holm





## Stellplatzsatzung

#### der Gemeinde Höchst i. Odw.

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBI I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBI. S. 318) sowie der §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. 4 und 5 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBI. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2020 (GVBI. S. 378) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Höchst i. Odw. in ihrer Sitzung am 13. Juni 2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

#### Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Höchst i. Odw.

§ 2

#### Herstellungspflicht

- (1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit, einschließlich für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen, hergestellt werden (notwendige Stellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Die Herstellungspflicht für Fahrradabstellplätze nach § 52 Abs. 5 HBO bleibt unberührt.
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Stellplätze).

§ 3

#### Größe

Stellplätze müssen eine Mindestbreite von 2,50 m und eine Mindestlänge von 5,00 m aufweisen. Erforderliche Größen von LKW-Stellplätzen sind gemäß Fahrzeuggrößen gemäß Betriebsbeschreibung im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Im

Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (GaV) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

54

#### Zahl

- (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.
- (4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist die Zustimmung der Gemeinde Höchst i. Odw. erforderlich.
- (6) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

§ 5

#### Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder

Die Anwendung des § 52 Abs. 4 S. 1 und 2 HBO wird ausgeschlossen.

§ 6

#### Beschaffenheit

- (1) Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein.
- (2) Stellplätze sind vorzugsweise versickerungsfähig, z.B. mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichem Belag, auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.

Für je fünf Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mind. 10 cm gemessen in ein Meter Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca.

- 5 m zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z.B. Abdeckgitter, vorzusehen. Die Baumscheiben sind zwischen jedem 5ten und 6ten Stellplatz anzuordnen.
- (3) bei Vorhaben mit Stellplatzbedarf von mindestens 15 Stellplätzen müssen mindestens 5% der Stellplätze, mindestens jedoch ein Stellplatz mit einer Einrichtung zum Aufladen von E-Fahrzeugen (E-Stellplatz) ausgestattet sein. Bei der Berechnung der E-Stellplätze ist auf den Vollen aufzurunden.
- (4) bei Vorhaben mit Stellplatzbedarf von mindestens 15 Stellplätzen müssen mindestens 5% der Stellplätze, mindestens jedoch ein Stellplatz barrierefrei hergestellt sein. Bei der Berechnung der barrierefreien Stellplätze ist auf den Vollen aufzurunden.
- (5) Im Übrigen finden die Vorschriften der Garagenverordnung in Bezug auf Größe, Breite, Zuwege etc. entsprechende Anwendung.
  - Abweichend von § 3 Abs. 1 der Garagenverordnung wird die Länge der Zu- und Abfahrten auf 5 m festgelegt.
- (6) Stellplätze für Besucher müssen vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar und zu Zeiten des Besucherverkehrs stets zugänglich sein; sie sind besonders zu kennzeichnen und dürfen nicht anderen als Besuchern überlassen werden.
- (7) Doppelparker sind nicht zulässig. Ausnahmen kann zugestimmt werden, wenn im konkreten Einzelfall die Funktionalität und eine hinreichende Akzeptanz der Benutzer gewährleistet ist und bei Nichtzustimmung eine besondere Härte entstehen würde. Die Ausnahmen sind auf Ein- und Zweifamilienhäuser zu beschränken.

#### § 7

#### Standort

Stellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in unmittelbarer Nähe zum Baugrundstück (bis zu 100 m Fußweg) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck sowohl öffentlich-rechtlich im Baulastenverzeichnis als auch zivilrechtlich das Nutzungsrecht im Grundbuch gesichert ist.

#### § 8 Ablösung

(1) Die Herstellungspflicht nach § 2 kann in der Kerngemeinde Höchst auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages ganz oder teilweise abgelöst werden, soweit die Herstellung des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Voraussetzung hierfür ist, dass die Gemeinde Höchst i. Odw. in

- unmittelbarer Nähe zum Baugrundstück (bis zu 100m Fußweg) den Ablösebetrag zweckentsprechend verwenden kann. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Höchst i. Odw.
- (3) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages richtet sich nach den tatsächlichen Kosten und beträgt mindestens 8.000 EUR je Stellplatz für Pkw und 25.000 € für Lkw
- (4) .Der Ablösebetrag ist mit Erteilung der Baugenehmigung an die Gemeinde zu zahlen.

#### § 9

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen
  - § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
  - § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 27.8.2017 (BGBI I S. 3295) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Höchst i. Odw.

#### § 10

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

Ausfertigungsvern	n	e	ri	k
-------------------	---	---	----	---

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

(Ort, Datum)	Bürgermeister/-in	
Bekanntmachungsvermerk	•	
Dekaimunachangsvermerk	•	
Die vorstehend ausgefertigte öffentlich b	Satzung wurde amekannt gemacht.	im
(Ort, Datum)	Bürgermeister/-in	